



VORSICHT FALLE: DIE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE UND STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICH- KEIT DES ARCHITEKTEN

Das Thema der Verantwortlichkeit des Architekten für seine Leistung wird in der Praxis sehr häufig auf den Bereich der zivilrechtlichen Haftung konzentriert. Durch diverse Änderungen in den Bauordnungen der Länder sowie im Baunebenrecht gewinnt seit einigen Jahren jedoch auch ein anderer Aspekt der Verantwortung zunehmend an Bedeutung: Die „öffentlich-rechtliche Verantwortung“.

Diese Form der „Haftung“ entsteht beim „normalen“ Baugenehmigungsverfahren (§ 64 NBauO), den genehmigungsfreien und vereinfachten Verfahren (§§ 62, 63 NBauO), im Rahmen der Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter (§ 55 NBauO), aber auch in der allgemeinen Planung und Bauüberwachung. In diesen Phasen wird die Verantwortlichkeit für die Einhaltung des öffentlichen Baurechts zunehmend auf den Entwurfsverfasser und zum Teil auch auf den bauüberwachenden Architekten verlagert. Ähnlich ausgestaltete Pflichten obliegen dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Koordinator) im Hinblick auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Darüber hinaus können dem Architekten strafrechtliche Konsequenzen treffen, wenn er seine Pflichten gröblich verletzt.

Die praktische Relevanz des Themas soll im Nachfolgenden – auch anhand konkreter Fälle – verdeutlicht werden:

■ **DIE BAUORDNUNGSRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT DES ARCHITEKTEN**

• **Das „normale“ Baugenehmigungsverfahren (§ 64 NBauO)**

Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) enthält in § 53 eine Regelung zum sogenannten Entwurfsverfasser. Dieser ist für die Planung des Objekts verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Planungsunterlagen zum Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 53 Abs. 1 NBauO).

Verletzen der Entwurfsverfasser seine Pflicht zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Entwurf, so stellt dieses eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 80 Abs. 1 Nr. 9 NBauO). Des Weiteren handelt der Entwurfsverfasser ordnungswidrig, wenn er wider besseres Wissen im Verfahren unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt (§ 80 Abs. 3 NBauO).

• **Genehmigungsfreie und prüfeingeschränkte Verfahren**

Im Rahmen von Verfahren nach § 62 NBauO (sonstige genehmigungsfreie Baumaßnahmen) und § 63 NBauO (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) gelten ähnliche Anforderungen. Hier hat der Entwurfs-



verfasser in seinem Entwurf sicherzustellen, dass dieser den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften entspricht (§ 80 Abs. 1 Nr. 9 NBauO). Darüber hinaus droht dem Architekten ein Bußgeld, wenn er ohne die Bestätigung der Gemeinde nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 NBauO mit der Realisierung des Vorhabens beginnt (§ 80 Abs. 1 Nr. 14 NBauO).

- **Der verantwortliche Bauleiter**

Der verantwortliche Bauleiter hat nach § 55 NBauO darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird. Zudem hat er auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle zu achten.

Kommt der verantwortliche Bauleiter seinen Pflichten nicht nach, kann er mit einem Bußgeld belegt werden (§ 80 Abs. 1 Nr. 11 NBauO).

- **Der bauüberwachende Architekt**

Zudem hat der Architekt in der Bauüberwachung darauf zu achten, dass die Baumaßnahme nicht ohne die erforderliche Baugenehmigung oder nicht abweichend von der Baugenehmigung durchgeführt wird. Verletzt der bauüberwachende Architekt diese Pflichten, droht ihm ebenfalls ein Bußgeld (§ 80 Abs. 1 Nr. 12 NBauO).

Fall: Abweichende Ausführung von der Baugenehmigung

Sachverhalt

Der Architekt erhielt den Auftrag für die Planung und Bauüberwachung zur Errichtung eines EFH mit Garage. Die erforderliche Baugenehmigung wurde erteilt. Während der Ausführung zeigte ein Nachbar der Bauaufsichtsbehörde an, dass die genehmigte Höhe für die Garage offensichtlich überschritten werde. Im Rahmen eines Ortstermins wurde festgestellt, dass die zulässige Höhe von 3 m tatsächlich nicht eingehalten wurde. Weiterhin betrug die Dachneigung 45° statt der genehmigten 38° und der Dachüberstand war 10 cm größer als in der Baugenehmigung vorgesehen (0,6 m statt 0,5 m).

Entscheidung

Dem Architekten wurde eine Geldbuße auferlegt, da er an der Errichtung des Vorhabens, abweichend von der Baugenehmigung, mitgewirkt hatte (§ 80 Abs. 1 Nr. 12 NBauO). Zugunsten des Architekten unterstellte die Baubehörde dem Architekten nur ein fahrlässiges Verhalten.

Der Bauaufsicht gelangten im Folgenden noch weitere Fälle ungenehmigten Bauens durch den Architekten zur Kenntnis. Die dafür verhängten Geldbußen wurden aufgrund des wiederholt ordnungswidrigen Verhaltens deutlich angehoben.

Praxishinweis

Architekten sollten die Vorgaben der Baugenehmigung sehr ernst nehmen, um die Verhängung eines Bußgeldes zu vermeiden oder rechtzeitig einen Nachtrag zum Bauantrag stellen, wenn eine abweichende Errichtung erfolgen soll. Darüber hinaus können die Baubehörden Geldbußen verhängen, wenn der Architekt



an der Errichtung eines genehmigungspflichtigen Objektes mitwirkt, für das keine Genehmigung vorliegt, oder er versucht, durch bewusst falsche Angaben eine Baugenehmigung zu erwirken.

■ DIE STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT DES ARCHITEKTEN

Bußgelder aus Ordnungswidrigkeitenverfahren stellen jedoch nicht den einzigen Stolperstein im Sinne der öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeit des Architekten dar. Noch schwerer wiegen Strafverfahren, wie die nachfolgenden Beispiele aus der Praxis verdeutlichen.

Fall: SiGe-Koordination

Sachverhalt

Der Architekt wurde für Instandsetzungsarbeiten an einer Kirche von der Kirchengemeinde mit der Bauleitung und der SiGe-Koordination nach der Baustellenverordnung beauftragt. Im Zuge der Sanierung waren u.a. Arbeiten an der Dacheindeckung des Kirchturms vorzunehmen. Der Architekt unterließ es, das aufgestellte Gerüst zu kontrollieren. Entgegen den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften waren die Bohlenabdeckungen im Bereich der Gerüstecken nur lose verlegt. Ein Mitarbeiter des Dachdeckerbetriebes trat auf eine lose Bohle, die daraufhin vom Auflieger rutschte. Der Handwerker stürzte auf den eine Etage tiefergelegenen Konsolbelag und zog sich einen Splitterbruch im linken Fuß sowie eine Bänderverletzung zu, die zu einer dauerhaften Erwerbsminderung in Höhe von 30 % führten.

Entscheidung

Das zuständige Amtsgericht verhängte im Wege des Strafbefehls gegen den Architekten als verantwortlichen SiGe-Koordinator eine Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen à 50 € wegen fahrlässiger Körperverletzung. Dem Architekten wurde vorgeworfen, als SiGe-Koordinator nicht mit der erforderlichen Sorgfalt auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften geachtet zu haben. Dementsprechend war das Verhalten des Architekten strafrechtlich als fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen nach §§ 229, 13 Strafgesetzbuch (StGB) zu bewerten. Auch wenn im Einspruchsverfahren die Strafhöhe abgemildert wurde, blieb der grundsätzliche Strafvorwurf der fahrlässigen Körperverletzung bestehen.

Praxishinweis

Der Fall belegt in sehr klarer Weise die strafrechtliche Verantwortung des SiGe-Koordinators. Dabei hatte der betroffene Architekt noch Glück im Unglück, weil der Handwerker lediglich eine Etage tiefer stürzte. Bei einer Arbeitshöhe von ca. 20 m hätte der strafrechtliche Vorwurf bei einem anderen Geschehensablauf sehr leicht auf fahrlässige Tötung lauten können. Neben dieser strafrechtlichen Verantwortlichkeit verbleibt es selbstverständlich auch bei der zivilrechtlichen Haftung (z.B. Heilbehandlungskosten, Schmerzensgeld)

Fall: Baugefährdung

Sachverhalt

Der Architekt war mit der Planung eines EFH beauftragt. Im Rahmen des Bauanzeigeverfahrens fertigte er zudem den Standsicherheitsnachweis. Nach Errichtung des Rohbaus traten an den tragenden Deckenbalken erhebliche Durchbiegungen von bis zu 3 cm auf. Im Anschluss an eine Ortsbesichtigung verfügte die Bauaufsichtsbehörde die Stilllegung der Baustelle aufgrund einer akuten Gefährdungslage. Bei einer



Überprüfung der Statik wurde festgestellt, dass diese veraltet war und nicht zu dem betreffenden Bauvorhaben gehörte. Nach Einschätzung eines Sachverständigen bestand wegen der fehlerhaften Statik eine erhebliche Einsturzgefahr für das Gebäude.

Entscheidung

Der beschuldigte Architekt wurde durch das zuständige Amtsgericht wegen Baugefährdung nach § 319 Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch (StGB) zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen verurteilt.

Praxishinweis

Derartige Handlungsweisen darf sich ein Architekt nicht erlauben. Daher wurde gegen den Architekten zusätzlich ein berufsgerichtliches Verfahren von der Kammer durchgeführt, in dem eine weitere Geldbuße in empfindlicher Höhe verhängt wurde. Im Wiederholungsfall müsste der Architekt sicherlich mit einer Streichung aus der Architektenliste rechnen.

Fazit

Der Architekt ist nach dem Bauordnungsrecht als Entwurfsverfasser und zum Teil auch Bauleiter für die Einhaltung des öffentlichen Baurechts verantwortlich. Stellt sich heraus, dass die Planung oder Ausführung nicht den Vorgaben des öffentlichen Baurechtes entsprechen, entstehen nicht nur zivilrechtliche Haftungsproblematiken. Es droht zudem die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens. In bestimmten Konstellationen muss der Architekt sogar mit strafrechtlichen Verurteilungen rechnen.

Derartige Konsequenzen lassen sich nur durch eine sorgfältige Arbeitsweise vermeiden. Da die Berufshaftpflichtversicherung auf zivilrechtliche Haftungsansprüche beschränkt ist, besteht für Bußgelder und Geldstrafen kein Versicherungsschutz, sodass der betroffene Architekt diese „aus eigener Tasche“ bezahlen muss.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Versäumnisse des Architekten, die eine Ordnungswidrigkeit oder gar eine Straftat bilden, auch den Eintrag in der Architektenliste der Architektenkammer in Frage stellen. Mitglieder der Architektenkammern sind dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer Berufsausübung rechtliche Vorgaben zu beachten. Zudem müssen sie hinreichend zuverlässig sein. Bei Versäumnissen droht – über das Bußgeld bzw. die strafrechtliche Verurteilung hinaus – noch ein zusätzliches berufsrechtliches Verfahren oder sogar der Ausschluss aus der Architektenkammer.

RA Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen